



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54h-G8390-2021/6002-1

München,
06.11.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (14. BayIfSMV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund des enormen Anstiegs des Infektionsgeschehens und der drohenden Überlastung des Gesundheitssystems in mehreren bayerischen Regionen hat die Staatsregierung am 3. November 2021 Änderungen der 14. BayIfSMV beschlossen. Der Beschluss beinhaltet die Wiedereinführung der Maskenpflicht im Schulunterricht für einen begrenzten Zeitraum sowie die Festlegung von verschärfenden Maßnahmen bei Erreichen der Stufen „gelb“ und „rot“ der Krankenhausampel. Zudem werden die Kriterien für eine regional erhöhte Belastung des Gesundheitssystems festgelegt. Im Einzelnen sieht die Änderungsverordnung Folgendes vor:

1. Maskenpflicht an Schulen (§ 13)

Durch die Änderung von § 13 Abs. 1 wird in der **Grundschulstufe für eine Woche und in den weiterführenden Schulen für zwei Wochen erneut eine Maskenpflicht für den Unterricht** und sonstige Schulveranstaltungen, die Mittagsbetreuung an Schulen sowie für den Lehr- und Studienbetrieb am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern eingeführt. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 findet hierbei nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 keine Anwendung. **Die Maskenpflicht gilt in den genannten Bereichen somit auch dann, wenn am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Schülerinnen und Schülern bzw. zu anderen Personen gewahrt wird.** Die übrigen in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Ausnahmen bleiben anwendbar und werden für den Anwendungsbereich von § 13 durch § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 um weitere Ausnahmen ergänzt. Außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen, der Mittagsbetreuung und des Lehr- und Studienbetriebs an den in § 13 Abs. 1 genannten Staatsinstituten und damit insbesondere auf dem Weg von und zu den Klassenzimmern und Unterrichtsräumen, auf sonstigen Verkehrs- und Begegnungsflächen sowie im Verwaltungsbereich der Schulen gilt daneben, wie bereits bislang, die allgemeine Maskenpflicht nach § 2 auch in Schulgebäuden.

Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 dürfen statt einer medizinischen Gesichtsmaske auch eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 müssen nicht im Sinne von § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler nach Bekanntwerden eines Infektionsfalls in einer Klasse zudem fünf Unterrichtstage lang täglich negative Testnachweise erbringen. Die bisherige Regelung wird dadurch zu einer Testnachweispflicht verschärft und gilt qua Verordnung. Ein positiver PCR-Pooltest gilt auch dann als Infektionsfall, wenn alle Einzelproben des Pools ein negatives Ergebnis erbringen. Der Testnachweis kann durch das negative Ergebnis eines über die Schule zur Verfügung gestellten und dort

unter Aufsicht verwendeten Selbsttests und durch die Teilnahme an PCR-Pooltestungen ersetzt werden.

2. Die Krankenhausampel (§§, 16, 17)

Gelbe Stufe

§ 16 wird neugefasst. Die „gelbe“ Stufe der Krankenhausampel wird erreicht, wenn entweder landesweit mehr als 1200 an COVID-19 erkrankte Personen in den jeweils sieben vorangegangenen Tagen in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen und dort stationär aufgenommen wurden **oder** alternativ **landesweit mehr als 450 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt** sind. Bereits das Überschreiten eines der Schwellenwerte eröffnet den Anwendungsbereich von § 16. Ist einer oder sind beide Schwellenwerte überschritten, so gibt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege dies unverzüglich im Bayerischen Ministerialblatt bekannt. Ab dem **nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag gelten sodann landesweit die in § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 angeordneten Verschärfungen** der Coronamaßnahmen:

- a) Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gilt, soweit Maskenpflicht besteht, in der Stufe „gelb“ ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag landesweit **FFP2-Maskenpflicht**. Es ist somit grundsätzlich eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard zu verwenden. Ausgenommen von dieser Verschärfung ist der Schulbereich, für den auch bei Stufe „gelb“ die spezielleren Regelungen des § 13 gelten.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag können statt einer FFP2-Maske eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Auch die gesteigerte Maskenpflicht der Stufe „gelb“ gilt nach § 2 Abs. 3 Satz 3 für Beschäftigte während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen. Der Vorrang der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen gilt hier nicht nur für das „ob“ einer Maskenpflicht und das „wie“ (Tragepausen), sondern bestimmt auch, ob die erhöhte Anforderung an die Art der Maske (FFP2-Standard) greift.

b) Nach 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 gilt während der Stufe „gelb“ statt der 3G-Regel in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie in den Fällen des § 11 und des § 15 Abs. 3 eine **verpflichtende 3G plus-Regelung**. Soweit daher nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 von § 3 für den Zugang zu den dort genannten Veranstaltungen oder Einrichtungen oder die Inanspruchnahme einer dort genannten Dienstleistung ein Testnachweis für Personen ohne Impf- oder Genesenennachweis erforderlich ist, kann dieser Testnachweis nur auf der Grundlage eines PCR-Tests, POC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der jeweils vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde (**Nukleinsäuretest nach § 3 Abs. 4 Nr. 1**), erbracht werden. Dies gilt entsprechend für Testnachweise, über die Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen mit Kundenkontakt verfügen müssen.

Die in **§ 3 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen** wie z. B. für den Handel, den ÖPNV und Prüfungen, bleiben auch innerhalb der Stufe „gelb“ anwendbar. Für den Zugang zu den in § 3 Abs. 3 genannten Einrichtungen und Veranstaltung besteht daher auch bei Stufe „gelb“ kein Testnachweiserfordernis für Personen ohne Impf- oder Genesenennachweis. Das Gleiche (kein Testnachweiserfordernis) gilt auch für Einrichtungen und Personen, die von § 3 Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfasst werden; auch für die in § 9 genannten Einrichtungen bleiben in der Stufe „gelb“ die Testerfordernisse unverändert.

Soweit Testnachweiserfordernisse nach § 3 Abs. 1 Satz 3, § 11 und § 15 Abs. 3 nicht für jeden Zugang zu der betroffenen Veranstaltung oder Einrichtung, sondern nur in der dort festgelegten Frequenz erforderlich sind, gilt diese Maßgabe auch innerhalb der Stufe „gelb“. Hier sind dann von nicht geimpften und nicht genesenen Personen in der in § 3 Abs. 1 Satz 3, § 11 und § 15 Abs. 3 jeweils festgelegten Frequenz Nukleinsäuretestnachweise nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 zu erbringen. Nicht im Sinne von § 2 Nr. 2 und 4 der SchAusnahmV geimpfte oder genesene Anbieter, Veran-

stalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt müssen daher an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Nukleinsäuretestnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 verfügen.

Die Verschärfung des Testnachweiserfordernisses gilt **nicht für Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Musikschulen, Fahrschulen und Erwachsenenbildung., Bibliotheken und Archive.** In diesen Bereichen bleibt es auch in Stufe „gelb“ bei dem 3G-Erfordernis nach § 3 Abs. 1. Der Zugang zu diesen Einrichtungen kann somit nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 auch bei Stufe „gelb“ mit einem Testnachweis auf der Grundlage eines negativen Antigentests oder eines vor Ort unter Aufsicht durchgeführten Selbsttests erfolgen.

Auch für die in der Stufe „gelb“ verschärften Testnachweiserfordernisse gelten darüber hinaus die Ausnahmen bzw. Gleichstellungen nach § 3 Abs. 5. **Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder benötigen daher auch in der Stufe „gelb“ für den Zutritt zu Einrichtungen, für die das verschärfte Testnachweiserfordernis gilt, keinen zusätzlichen Testnachweis.**

Für Einrichtungen, die bei Stufe „gelb“ einem verpflichtenden 3G plus-Erfordernis unterliegen, gelten im Gleichklang zu freiwilligem 3G plus die in § 3a Abs.1 Satz 3 vorgesehenen **Erleichterungen. Personenobergrenzen entfallen und eine Maskenpflicht besteht also auch dort nicht, wo der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht sicher gewahrt werden kann.**

- c) Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 gilt in der Stufe „gelb“ für **Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe** und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sowie **für die Fälle des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 (d. h. bei Tanz und lauter Musikbeschallung in der Gastronomie) für Besucher verpflichtendes 2G.** Der Zutritt darf dann grundsätzlich nur Besuchern gestattet werden, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und Nr. 4 der SchAusnahmV geimpft

oder genesen sind. § 3a Abs. 1 Satz 4 ist entsprechend anwendbar. Besucher, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum der betroffenen Person enthält, nachweisen, können bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 ausnahmsweise Zutritt erhalten. Betreiber und Beschäftigte der betroffenen Einrichtungen mit Kundenkontakt, die weder geimpft noch genesen sind, müssen auch in der Stufe „gelb“ gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Satz 1, an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 verfügen.

Rote Stufe

§ 17 wird ebenfalls neugefasst. Sobald **landesweit mehr als 600 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen** belegt sind, gibt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege dies unverzüglich im Bayerischen Ministerialblatt bekannt. **Ab dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag gelten zusätzlich zu den Maßnahmen der Stufe „gelb“ folgende Verschärfungen:**

- a) Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist für Besucher der Zugang zu denjenigen in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Einrichtungen, die auf der Stufe „gelb“ einem 3G plus-Erfordernis unterliegen, grundsätzlich nur zulässig, **soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der SchAusnahmV geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.** Für die bereits bei der Stufe „gelb“ ausgenommenen Hochschulen, außerschulischen Bildungsangebote, Bibliotheken und Archive bleibt es auch auf der Stufe „rot“ bei dem 3G-Erfordernis. Darüber hinaus ist für Besucher auch bei Stufe „rot“ der **Zugang zu Gastronomiebetrieben, dem Beherbergungswesen und den körpernahen Dienstleistungen** (soweit diese von § 3 erfasst werden), **weiterhin mit einem Nukleinsäuretestnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 (3G plus) möglich** (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1).

Wie bei freiwilligem 3G plus und freiwilligem 2G obliegt es auch im Rahmen von § 17 dem jeweiligen Veranstalter, zu prüfen, ob eine Veranstaltung unter Ausschluss nicht geimpfter oder nicht genesener Personen möglich ist. Soweit ein Ausschluss nicht möglich ist, kann die Veranstaltung nicht als reine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

- b) Nicht geimpfte oder nicht genesene Inhaber und Beschäftigte mit Kundenkontakt können nach § 17 Satz 2 Nr. 3 mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Berufsausübung auch bei der Stufe „rot“ **Zutritt erhalten, wenn sie an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Nukleinsäuretestnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 verfügen.**
- c) Zusätzlich dürfen in **Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten** Personen, die während ihrer Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, andere Beschäftigte oder sonstige Personen) haben, und die nicht bereits nach anderen Bestimmungen der Verordnung nach dem Impf-, Genesenen- oder Teststatus differenzierenden Zutrittsregelungen unterliegen, nur Zutritt zu geschlossenen Räumen erhalten, wenn sie im Sinne der SchAusnahmV **geimpft, genesen oder getestet sind**. Erfasst werden hiervon zum einen **Betriebe und Einrichtungen, die bislang keinen Zugangsregelungen nach § 3 unterliegen, zum anderen diejenigen Inhaber und Beschäftigten von Betrieben und Einrichtungen nach § 3, die keinen Kundenkontakt haben** und von den dortigen Testnachweiserfordernissen deshalb nach § 3 Abs. 1 Satz 4 ausgenommen sind.

Der Begriff des Betriebes ist weit zu verstehen. **Erfasst werden Betriebe von Wirtschaftsunternehmen ebenso wie Behörden und Verwaltungen. Ausgenommen sind nach § 17 Satz 2 Nr. 4 der Handel sowie der öffentliche Personennah- und -fernverkehr sowie die Schülerbeförderung.** Ausgenommen sind darüber hinaus diejenigen Einrichtungen, die aufgrund einer besonderen verfassungsrechtlichen Autonomie von den Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht erfasst werden. Dies betrifft insbesondere den **Landtag, die**

Gerichte – bei denen die richterliche Unabhängigkeit einem Testnachweiserfordernis als Voraussetzung des Zugangs zu Gerichtsgebäuden entgegensteht – **und vergleichbare Einrichtungen**. Nicht erfasst werden darüber hinaus Mitglieder von kommunalen Selbstverwaltungsgremien.

Als Beschäftigter im Sinne des § 17 Nr. 4 gilt, wer in einem auf einige Dauer angelegten Beschäftigungsverhältnis zu dem Betriebsinhaber steht und in die Arbeitsorganisation des jeweiligen Betriebes eingegliedert ist.

Sobald die festgelegten Schwellenwerte der Stufe „gelb“ oder „rot“ an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten werden, gibt dies das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unverzüglich im bayerischen Ministerialblatt bekannt. Die verschärften Maßnahmen entfallen dann an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

3. Regional erhöhte Belastung

Der neu eingeführte § 17a ergänzt die Regelungen der Krankenhausampel um Anordnungen für Gebietskörperschaften mit einer regional erhöhten Belastung des Gesundheitssystems. Nach dieser Vorschrift hat eine Gebietskörperschaft, die einem Leitstellenbereich angehört, bei dem **mindestens 80 % der verfügbaren Intensivbetten belegt** sind **und** in deren Gebietsbereich die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichte **7-Tage-Inzidenz über 300** liegt, dies unverzüglich amtlich bekannt zu machen. **Ab dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag** gelten sodann in diesem Landkreis oder in dieser kreisfreien Stadt die in § 17 Satz 2 für die landesweite Stufe „rot“ vorgesehenen Maßnahmen entsprechend. Hiervon sind zugleich die vorgelagerten Maßnahmen der Stufe „gelb“ erfasst.

Die Grenzwerte des § 17a werden täglich ab dem 6. November 2021 unter www.stmgp.bayern.de sowie www.coronavirus.bayern.de abrufbar sein.

§ 17a Abs. 2 bestimmt, dass die verschärften Maßnahmen am darauffolgenden Tag entfallen, wenn mindestens einer der beiden für das Eingreifen

erforderlichen Schwellenwerte an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten und dies von der Kreisverwaltungsbehörde amtlich bekannt gemacht wurde. Die Maßnahmen gelten jedoch weiterhin, wenn zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Maßnahmen landesweit wegen des Erreichens der Stufe „gelb“ oder der Stufe „rot“ Anwendung finden.

4. Weitere Änderungen

Die **Bußgeldtatbestände** in § 19 wurden an die Änderungen der 14. BayIfSMV angepasst. Parallel hierzu wird zeitnah auch der Bußgeldkatalog mit Richtlinienfunktion entsprechend angepasst werden, um auch hinsichtlich der neuen bzw. ergänzten Ordnungswidrigkeitentatbestände einen einheitlichen Vollzug in ganz Bayern sicherzustellen.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin